

H A V E L - Q U E L L E

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin



Montag, den 4. Oktober 2021

Nr. 366/2021



Foto: Tamara Rottmann

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen	2	Kirchliche Nachrichten	14
Wir gratulieren	11	Heimatliches	15
Kultur und Freizeit	11	Wissenswertes	15
Schul- und Kitanachrichten	12	Sonstige Informationen	16
Vereine & Verbände	13		

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 01. November 2021.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Ankershagen

über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Gemeindefeuerwehr Ankershagen mit den Ortswehren Ankershagen und Bocksee (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 13.07.2011S. 777) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ankershagen vom 22.06.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Leistungstatbestand

(1) Die Gemeinde Ankershagen unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

(5) Kosten bzw. Kostenersatz werden ebenfalls bei folgenden Sachverhalten erhoben:

- a) das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
- b) dem Aufnehmen und Auspumpen von Wasser aus Kellern und Garagen (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u. ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der Feuerwehr),
- c) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidung u. ä.,
- d) Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
- e) dem Stellen von Brandsicherheitsschau und Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenfreiheit

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist

1. bei Bränden und im Falle einer Katastrophe - infolge von Naturereignissen -
2. für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, für den Geschädigten kostenfrei, sofern im § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Kostenverzeichnis). Mögliche Auslagen sind bereits in den kalkulierten Kostensätzen enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Sofern im Kostenbescheid nichts anderes bestimmt wird, handelt es sich bei den festgesetzten Kosten um Bruttokosten.

§ 4

Schuldner der Kostenerstattung

(1) Die Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen unterliegen - soweit das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht etwas anderes bestimmt - der Kosten bzw. Kostenersatzpflicht.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist insbesondere verpflichtet:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(3) Die Kostenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Kosten werden durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Kostenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtkosten oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Härteregelung

Von der Erhebung von Kosten und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Kosten oder die Kostenerstattung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung für Schäden

(1) Die Gemeinde Ankershagen haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Ankershagen keine Haftung.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie

in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder von ihm beauftragte Personen ein Verschulden trifft.

(4) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Kostenberechnung

(1) Der Berechnung der Kosten werden zugrunde gelegt:

1. Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
2. die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
3. Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.

(2) Es wird minutengenau abgerechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

(3) Die Kosten werden für jede angefangene Minute festgesetzt, soweit das Kostenverzeichnis keine andere Regelung trifft.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Ankershagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Kostenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Kostenpflichtigen sowie zur Kostenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ankershagen, 22.06.2021


Thomas Will
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt/Brand- und Katastrophenschutz angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechende § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Kostenersatzsatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen

Kategorie	Kosten	
1. Tanklöschfahrzeuge & Löschgruppenfahrzeuge		
2. Mittlere Fahrzeuge (TSF-W, TSF)	60,51 €/Stunde	1,01 €/Minute
3. kleine Fahrzeuge (ELW, WW)		
4. je Einsatzkraft	38,21 €/Stunde	0,64 €/Minute

Satzung der Gemeinde Kuckssee

über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Gemeindefeuerwehr Kuckssee mit den Ortswehren Krukow und Lapitz (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 13.07.2011 S. 777) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuckssee vom 08.06.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Leistungstatbestand

(1) Die Gemeinde Kuckssee unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

(5) Kosten bzw. Kostenersatz werden ebenfalls bei folgenden Sachverhalten erhoben:

- a) das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
- b) dem Aufnehmen und Auspumpen von Wasser aus Kellern und Garagen (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u. ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der Feuerwehr),
- c) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidung u. a.,
- d) Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
- e) dem Stellen von Brandsicherheitschau und Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenfreiheit

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist

1. bei Bränden und im Falle einer Katastrophe - infolge von Naturereignissen -
 2. für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- für den Geschädigten kostenfrei, sofern im § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Kostenverzeichnis). Mögliche Auslagen sind bereits in den kalkulierten Kostensätzen enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Sofern im Kostenbescheid nichts anderes bestimmt wird, handelt es sich bei den festgesetzten Kosten um Bruttokosten.

§ 4

Schuldner der Kostenerstattung

(1) Die Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee unterliegen - soweit das Brandschutz-

und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht etwas anderes bestimmt - der Kosten bzw. Kostenersatzpflicht.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist insbesondere verpflichtet:

- wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(3) Die Kostenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Kosten werden durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Kostenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtkosten oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Härterege lung

Von der Erhebung von Kosten und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Kosten oder die Kostenerstattung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung für Schäden

(1) Die Gemeinde Kuckssee haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Kuckssee keine Haftung.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder von ihm beauftragte Personen ein Verschulden trifft.

(4) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Kostenberechnung

(1) Der Berechnung der Kosten werden zugrunde gelegt:

- Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
- die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
- Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.

(2) Es wird minutengenau abgerechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

(3) Die Kosten werden für jede angefangene Minute festgesetzt, soweit das Kostenverzeichnis keine andere Regelung trifft.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Kuckssee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Kostenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Kostenpflichtigen sowie zur Kostenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kuckssee, 08.06.2021




Maik Schreiber
Bürgermeister

Hinweis:

Die Kostenersatzsatzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistungen der Gemeindefeuerwehr Kuckssee mit den Ortswehren Krukow und Lapitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Kostenersatzsatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kucksee

Kategorie	Kosten	
1. Tanklöschfahrzeuge & Löschgruppenfahrzeuge	41,04 €/Stunde	0,68 €/Minute
2. Mittlere Fahrzeuge (TSF-W, TSF)	95,87 €/Stunde	1,60 €/Minute
3. kleine Fahrzeuge (ELW, MTW)		
4. je Einsatzkraft	30,06 €/Stunde	0,50 €/Minute

Satzung der Gemeinde Möllenhagen

über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der der Gemeindefeuerwehr Möllenhagen mit den Ortswehren Möllenhagen, Lehsten und Kraase (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 13.07.2011S. 777) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Möllenhagen vom 24.06.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Leistungstatbestand

(1) Die Gemeinde Möllenhagen unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

(5) Kosten bzw. Kostenersatz werden ebenfalls bei folgenden Sachverhalten erhoben:

- das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
- dem Aufnehmen und Abspumpen von Wasser aus Kellern und Garagen (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u. ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der Feuerwehr),
- das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidung u. ä.,
- Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
- dem Stellen von Brandsicherheitsschau und Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenfreiheit

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist

- bei Bränden und im Falle einer Katastrophe - infolge von Naturereignissen -
 - für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- für den Geschädigten kostenfrei, sofern im § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Kostenverzeichnis). Mögliche Auslagen sind bereits in den kalkulierten Kostensätzen enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Sofern im Kostenbescheid nichts anderes bestimmt wird, handelt es sich bei den festgesetzten Kosten um Bruttokosten.

§ 4

Schuldner der Kostenerstattung

(1) Die Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möllenhagen unterliegen - soweit das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht etwas anderes bestimmt - der Kosten bzw. Kostenersatzpflicht.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist insbesondere verpflichtet:

- wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(3) Die Kostenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Kosten werden durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Kostenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtkosten oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Härterege lung

Von der Erhebung von Kosten und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Kosten oder die Kostenerstattung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung für Schäden

(1) Die Gemeinde Möllenhagen haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Möllenhagen keine Haftung.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie

in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder von ihm beauftragte Personen ein Verschulden trifft.

(4) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Kostenberechnung

(1) Der Berechnung der Kosten werden zugrunde gelegt:

1. Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
2. die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
3. Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.

(2) Es wird minutengenau abgerechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

(3) Die Kosten werden für jede angefangene Minute festgesetzt, soweit das Kostenverzeichnis keine andere Regelung trifft.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Möllenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Kostenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Kostenpflichtigen sowie zur Kostenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möllenhagen, 24.06.2021




Hinweis:

Die Kostenersatzsatzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistungen der Gemeindefeuerwehr Möllenhagen mit den Ortswehren Möllenhagen, Lehsten und Kraase wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Kostenersatzsatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möllenhagen

Kategorie	Kosten	
1. Tanklöschfahrzeuge & Löschgruppenfahrzeuge	56,27 €/Stunde	0,94 €/Minute
2. Mittlere Fahrzeuge (TSF-W, TSF)	168,27 €/Stunde	2,80 €/Minute
3. kleine Fahrzeuge (ELW, WW)	21,07 €/Stunde	0,35 €/Minute
4. je Einsatzkraft	13,42 €/Stunde	0,22 €/Minute

Satzung der Stadt Penzlin

über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Penzlin mit den Ortswehren Penzlin, Alt Rehse, Groß Vielen, Marihn, Klein Lukow und Mallin (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 13.07.2011 S. 777) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penzlin vom 01.06.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Leistungstatbestand

(1) Die Stadt Penzlin unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

(5) Kosten bzw. Kostenersatz werden ebenfalls bei folgenden Sachverhalten erhoben:

- a) das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
- b) dem Aufnehmen und Auspumpen von Wasser aus Kellern und Garagen (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u. ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der Feuerwehr),
- c) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidung u. ä.,
- d) Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
- e) dem Stellen von Brandsicherheitschau und Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenfreiheit

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist

1. bei Bränden und im Falle einer Katastrophe - infolge von Naturereignissen -
2. für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, für den Geschädigten kostenfrei, sofern im § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Kostenverzeichnis). Mögliche Auslagen sind bereits in den kalkulierten Kostensätzen enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Sofern im Kostenbescheid nichts anderes bestimmt wird, handelt es sich bei den festgesetzten Kosten um Bruttokosten.

§ 4**Schuldner der Kostenerstattung**

(1) Die Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee unterliegen - soweit das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V nicht etwas anderes bestimmt - der Kosten bzw. Kostenersatzpflicht.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist insbesondere verpflichtet:

- wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(3) Die Kostenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Kosten werden durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Kostenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtkosten oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6**Härterege lung**

Von der Erhebung von Kosten und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Kosten oder die Kostenerstattung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 7**Haftung für Schäden**

(1) Die Gemeinde Kuckssee haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Kuckssee keine Haftung.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder von ihm beauftragte Personen ein Verschulden trifft.

(4) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8**Kostenberechnung**

(1) Der Berechnung der Kosten werden zugrunde gelegt:

- Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
- die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
- Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.

(2) Es wird minutengenau abgerechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

(3) Die Kosten werden für jede angefangene Minute festgesetzt, soweit das Kostenverzeichnis keine andere Regelung trifft.

§ 9**Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde Kuckssee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Kostenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Kostenpflichtigen sowie zur Kostenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzlin vom 03.12.1996 außer Kraft.

Penzlin, 01.06.2021



Die Kostenersatzsatzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Penzlin mit den Ortswehren Penzlin, Alt Rehse, Groß Vielen, Marihn, Klein Lukow und Mallin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechende § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage**Kostenverzeichnis zur Kostenersatzsatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Penzlin**

Kategorie	Kosten	
1. Tanklöschfahrzeuge & Löschgruppenfahrzeuge	48,22 €/Stunde	0,80 €/Minute
2. Mittlere Fahrzeuge (TSF-W, TSF)	101,26 €/Stunde	1,69 €/Minute
3. kleine Fahrzeuge (ELW, WW)	57,50 €/Stunde	0,96 €/Minute
4. je Einsatzkraft	12,95 €/Stunde	0,22 €/Minute

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 14.09.2021 Beschluss Nr. 65/2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden:

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf neu
der Gesamtbetrag der Erträge	7.996.500 EUR	8.412.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.584.100 EUR	9.174.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung		
der Rücklagen	-1.196.500 EUR	- 371.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	7.284.600 EUR	7.736.700 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	8.774.100 EUR	8.364.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.489.500 EUR	- 627.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.621.900 EUR	4.621.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.853.700 EUR	5.853.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.231.800 EUR	-1.231.800 EUR

festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 41,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr auf 41,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Deckungsgrundsätze

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen ausgenommen.

Ergebnishaushalt

DK 0100	Aufwendungen THH 1
DK 0101	Personalaufwendungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2
DK 0103	Aufwendungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Archiv, Bibliothek, Tourismus
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen
DK 0115	Abschreibungen
DK 0116	Wertberichtigungen

Finanzhaushalt

DK 0200	Auszahlungen THH 1
DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0202	Auszahlungen THH 2
DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0207	Auszahlungen Archiv, Bibliothek, Tourismus
DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	von bisher	auf neu
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt	988.100 EUR	988.100 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	von bisher	auf neu
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	0 EUR	128.000 EUR

§ 4

Kassenkredite

	von bisher	auf neu
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:	3.466.545 EUR	2.604.641 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 3 21 v. H.	auf neu 321 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 379 v. H.	auf neu 379 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf neu 380 v. H.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

DK 0800	Investitionen THH 1
DK 0801	Investitionen Regionale Schule
DK 0802	Investitionen Feuerwehren
DK 0803	Investitionen Museum Alte Burg
DK 0804	Investitionen Heimat- und Kulturpflege
DK 0805	Investitionen Burgfest
DK 0806	Investitionen Grundschule
DK 0807	Investitionen Voßhaus
DK 0808	Investitionen Bauhof
DK 0809	Investitionen Gemeindestraßen
DK 0810	Investitionen - Digitales Miteinander
DK 0811	Investitionen Wohnungswesen und DGH

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8

Weitere Vorschriften

- Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
- Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabwiesbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

1. Zum Ergebnishaushalt			
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		-1.297.062 EUR
	auf voraussichtlich		-767.547 EUR
2. Zum Finanzhaushalt			
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher:		-3.466.545 EUR
	auf voraussichtlich:		- 2.604.641 EUR
3. Zum Eigenkapital			
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		34. 588.406 EUR
	auf voraussichtlich:		35.117.921,58 EUR

Penzlin, den 14.09.2021




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.09.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

- Die mit Datum vom 29. April 2020 erteilte Genehmigung für die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 M-V behält gemäß § 52 Absatz 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.
- Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.604.641 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.552.233 EUR genehmigt.

3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penzlin festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 128.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.10.2021 bis zum 19.10.2021 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 04.10.2021

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt_Penzlin/Ortsrecht)
am 04.10.2021




Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Vielen

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Groß Vielen

Datum: **Donnerstag, den 11.11.2021**
Uhrzeit: **17:00 Uhr**
Ort: **Dorfgemeinschaftshaus Groß Vielen
Hans-Beimler-Straße 20
17217 Penzlin OT Groß Vielen**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 16:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 4 Wahl von zwei Kassenprüfern
- TOP 5 Beschluss der Satzung
- TOP 6 Verpachtung
- TOP 7 Anträge
- TOP 7 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seinem Ehegattin/Ehegatten, seinem Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Penzlin, 22. September 2021



Sven Flechner

**Bürgermeister der Stadt Penzlin als Notvorstand
der Jagdgenossenschaft Groß Vielen**

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klein Lukow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Klein Lukow

Datum: **Donnerstag, den 04.11.2021**
Uhrzeit: **17:00 Uhr**
Ort: **im „Speicher“ auf dem Gut Flotow
Gut Flotow 1
17217 Penzlin OT Groß Flotow**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 16:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 4 Wahl von zwei Kassenprüfern
- TOP 5 Beschluss der Satzung
- TOP 6 Verpachtung
- TOP 7 Anträge
- TOP 7 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Penzlin, den 22. September 2021



Sven Flechner

Bürgermeister der Stadt Penzlin als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Klein Lukow

Einladung zur Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Möllenhagen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Möllenhagen lädt alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, zur Jahreshauptversammlung, am Sonnabend den 06.11.2021, um 14:00 Uhr, in das Hotel und Restaurant „Zum Eichenhof“ in Möllenhagen, Chaussee 9, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands
3. Rechenschaftsbericht Finanzen
4. Rechenschaftsbericht der Revisionskommission
5. Abstimmung zu den Berichten
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes
8. Entlastung der Revisionskommission
9. Wahl der Wahlkommission
10. Vorschläge für den neuen Vorstand
11. Wahl des Vorstands
12. Konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes
13. Vorschläge für die Revisionskommission
14. Bestätigung der Revisionskommission
15. Bekanntgabe der Zusammensetzung des neuen Vorstandes
16. Sonstiges
17. Beschluss über die Neuverpachtung ab 04.2022
18. Schlusswort

Im Anschluss laden wir Sie, im Auftrag des Vorstandes und der Jagdpächter, zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Wir bitten Sie, uns die Teilnahme an dieser Vorstandswahl, bis zum 29.10.2021, unter den angegebenen Telefonnummern, zu bestätigen.

Wenzel, Heinz-Peter
Kastanienweg 2, 17219 Möllenhagen
Tel: 039928 87057, 0151 57705569

Möllenhagen, den 10.09.2021

Gez. Wenzel

Jagdvorsteher

Wir gratulieren



zum 70. Geburtstag

- am 28.10. Frau Ristau, Marianne, Penzlin OT Wustrow
am 30.10. Herr Bünz, Klaus-Dieter, Kuckssee OT Krukow
am 30.10. Frau Zimmermann, Marianne, Penzlin

zum 75. Geburtstag

- am 19.10. Frau Peschke, Gudrun, Penzlin
am 20.10. Frau Sieg, Heidetraut, Möllenhagen

zum 80. Geburtstag

- am 05.10. Frau Hübner, Ingrid, Möllenhagen
am 06.10. Frau Gerstenkorn, Emilia, Möllenhagen OT Wendorf
am 06.10. Frau Hanel, Anna, Möllenhagen OT Wendorf
am 11.10. Herr Schröder, Gerhard, Kuckssee OT Lapitz
am 12.10. Frau Schmidt, Anneliese, Penzlin
am 19.10. Frau Reimer, Erika, Möllenhagen

zum 85. Geburtstag

- am 04.10. Herr Mohnke, Karl-Heinz, Penzlin
am 13.10. Frau Fischer, Hildtraut, Penzlin

zum 50. Hochzeitstag

- am 14.10. Herr Quaß, Wolfgang und Frau Quaß, Ursula, Penzlin OT Mallin
am 23.10. Herr Zschäbitz, Heinfried und Frau Zschäbitz, Doris, Penzlin OT Passentin

Kultur & Freizeit

Buchpremiere „Nachkriegswelpen“ in Penzlin

Am 3. September fand im Johann-Heinrich-Voß Literaturhaus Penzlin die Fortsetzung des Penzliner Kulturfreitages statt. Diesmal gab es eine Buchpremiere. Der Schriftsteller Dirk Meißner las aus seinem Buch „Nachkriegswelpen“ vor. In diesem Buch sind Wahrheit und Fiktion sehr verschmolzen. Sein Sohn Pierre Walter (14 Jahre) begleitete ihn zu den Szenen der Lesung mit seinem Akkordeon. Die Musikstücke suchte er sich entsprechend dem Manuskript aus.

Die Opfer der sogenannten Werwolftragödie 1945, darunter Pieres Großonkel Rudi Leitmann, waren nicht älter als er, als sie schuldlos vom sowjetischen Geheimdienst NKWD verhaftet und zu langjährigen Haftstrafen oder zum Tode verurteilt wurden. Die Protagonisten sind im ersten Teil das Mädchen Ruth und im zweiten Teil Ruths Bruder Rudi.

Penzlin/Punschendorf, 1956. Das Mädchen Ruth beobachtet den jüngeren Till beim Fischen am Penzliner See und erzählt ihre Familiengeschichte, über die man zu Hause und überall in dem kleinen Ackerstädtchen einen Mantel des Schweigens legt. Ruths Bruder Rudi gehörte zu den minderjährigen Opfern der sogenannten Werwolftragödie, die sich in Mecklenburg-Vorpommern 1945/46 ereignete. Unter dem Vorwand der Planung terroristischer Akte und Spionage gegen sowjetische Truppen stellte der sowjetische Geheimdienst wahllos herausgegriffene Jugendliche vor ein Militärtribunal.

Rudis erschütternde Aufzeichnungen werden, wie andere Zeugnisse Penzliner Leids aus dem Jahr 1945, von einem Buchhändler als wertvolles Erinnerungsgut in Obhut genommen. Als man Rudi aus dem Gefängnis entlässt, setzt sich das Unrecht in Penzlin fort, von dem Ruth berichtet. Sie beschreibt ihren abwesenden Bruder als Gespenst am Tisch der Familie und offenbart damit, dass sie selbst Betroffene der Werwolftragödie geworden ist. Es gibt noch einige Zeitzeugen in Penzlin, die sich auch noch daran erinnern und diese Familie kennen. Auf dem Heimweg tauschten sie sich über die alten Zeiten aus.

Tamara Rottmann



Ausstellungseröffnung „Funkstille“



Am 10. September fand im Johann-Heinrich-Voß Literaturhaus Penzlin eine neue Ausstellungseröffnung statt.

Geboren in Neubrandenburg, lebt und arbeitet Linda Perthen in Penzlin und Neustrelitz.

Die Künstlerin hat in Greifswald studiert und war in Leipzig Meisterschülerin bei der Professorin Alba D'Urbano.

Mit Acryl, Acrylspray und Marker bringt sie farbstark, großflächig und formbetonte Malelei auf die Leinwand.

Von nun an können Sie sich die Bilder der Einzelausstellung „Funkstille“ von Linda Perthen noch bis zum 14.12.2021 anschauen.

Musikalisch wurde die Vernissage mit Gesang und Gitarrenklängen von Saskia Krohn umrahmt.

Tamara Rottmann

Margarete Neumann Lesung

In der Fortsetzung des Kulturfreitags im Johann-Heinrich-Voß Literaturhaus Penzlin las Dorothee Rättsch aus dem Buch ihrer Mutter Margarete Neumann vor. Unter anderem erzählte sie von den Erlebnissen zur Zeit der Genossenschaftsgründung aus dem Kapitel „Der wilde Apfelbaum“. Weiterhin beschrieb sie, wie ihre Mutter als Mutter oder als Schriftstellerin wahrgenommen wurde. Sie berichtete wie damals das Feld bestellt wurde. Mit 14 Jahren ging sie in die landwirtschaftliche Gärtnerei. Zudem beantwortete sie die Fragen der Zuhörer.

Magarete Neumann studierte am sozialpädagogischen Seminar in Königsberg (Preußen) und arbeitete bis 1945 als Fürsorgerin in Heilsberg. Nach der Flucht war sie u. a. Neubäuerin in Mecklenburg und Leichtmetallschweißerin in Halle (Saale). Sie war Hilfsarbeiterin im Neubrandenburger Ölheizgerätewerk und sie arbeitete als Schichtarbeiterin in der Abteilung „Gase“ des Petrochemischen Kombines Schwedt. Seit 1952 lebte sie als freie Schriftstellerin in Hohen Neuendorf und seit 1961 in Neubrandenburg. Sie galt als parteinahe Schriftstellerin und Vertreterin des sozialistischen Realismus in der DDR.

Nach der Wende lebte Neumann von 1991 bis 2001 in Sousse bzw. Hergla (Tunesien). Sie erlag am 4. März 2002 einem Krebsleiden. Das Grab der Schriftstellerin befindet sich in Mallin. Sie schrieb Novellen, Romane, Erzählungen, Gedichte, Hörspiele, Kinderbücher sowie Reiseberichte.

Musikalisch, mit der eigenen Interpretation bekannte Lieder auf dem E-Piano, umrahmte der freischaffende Komponist und Live-Musiker Tom Piano, bürgerlich Thomas Müller, die Lesung.

Tamara Rottmann



Leopold zu Besuch in Penzlin

Die Neue Burg in Penzlin verwandelte sich am 17. September in eine Puppenbühne. In diesem Stück von und mit der Puppenspielerin Ute Kotte - Theater Maskotte, geht es um den kleinen Angsthasen Leopold, der auf abenteuerliche Weise seine Angst überwindet. Ein aufregendes Spiel für eine Oma und fünf Hasenmarionetten.

45 Minuten lang tauchten die Kinder tief in die spannende Geschichte ein und fieberten eifrig mit. Anschließend sahen die Kids interessiert die Figuren an, die Ute Kotte ihnen gerne noch einmal zeigte.



Schul- & Kitanachrichten

Regionale Schule mit Grundschule „Johann Heinrich Voß“ Penzlin

Neues aus der Schule Penzlin

Am 11.09.2021 gab es den ersten sportlichen Höhepunkt in diesem Jahr, unseren Crosslauf.

Alle waren mit Begeisterung am Start und gaben Ihr Bestes. Der Himmel zeigte sich von seiner besten Seite und die Schüler taten das Gleiche.

Es wurden sehr gute Leistungen gezeigt und alle waren so motiviert, dass die Runden am Penzliner See von jedem Schüler absolviert wurden.

Wer gerade nicht am Start war, feuerte die Mitschüler kräftig an und so hatten wir eine gute Stimmung.

Ganz herzlich bedanken wir uns für die tatkräftige Unterstützung der vielen Helfer.

Die Siegerehrung in der Schule bildete dann den feierlichen Abschluss.

Hier noch einmal ein Glückwunsch an die Gewinner des Crosslaufes.



Die größeren Schüler des Regionalschulteils führten am 21.09. die Juniorwahl durch. Die Klassen 7 - 10 hatten die Möglichkeit die Landtagwahl und die Bundestagswahl durchzuführen und

so zu lernen, was alles zu einer Wahl gehört. Von der Wahl des Wahlvorstandes bis hin zum Auszählen der Wahlzettel wurde alles wie bei einer echten Wahl gemacht. Sogar Mathematik kam nicht zu kurz, da ja die Wahlbeteiligung berechnet werden musste. Viele Schüler gaben als Feedback an, dass ihre jetzt nicht mehr so unsicher in Punkto „wählen“ sind.

Gut besucht war der Tag der offenen Tür an unserer Schule. Viele Räume luden zum Ausprobieren, Verweilen oder Kreativ werden ein.

Vom Vulkanausbruch, Basteln, Umweltprojekt oder Bio erleben, alte und vielleicht neue Schüler und Eltern hatten ihren Spaß und informierten sich umfassend. Ein großes Dankeschön an alle Schüler, die fleißig vorbereitet und an den einzelnen Stationen mitgeholfen haben.

M. Podszuk

Schulsozialarbeiterin



Fotos: Maja Podszuk

Vereine & Verbände

Diakonie Begegnungsstätte „Lichtblick“

Offene Begegnungsstätte

für hilfsbedürftige Menschen jeden Alters

Strelitzer Str. 27, 17192 Waren (Müritz)

Tel.: 03991 665838

lichtblick@diakonie-malchin.de

Öffnungszeiten: werktags von Mo. - Fr., 09:00 - 12:00 Uhr

Preiswert und abwechslungsreich frühstücken sowie Mittag essen ab je 1,70 € nach dem Motto: „Hast Du's in der Börse nicht so doll, dann schlag Dir bei uns den Magen voll!“

Ambulant Betreutes Wohnen nach SGB XII

in der eigenen Häuslichkeit

für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten

Allgemeine soziale Beratung

für jedermann zu sozialen Themen

Öffnungszeiten: Mo. und Do. von 08:00 bis 11:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung

Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Die Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppen in deiner Umgebung ...

... finden wieder regelmäßig in deiner Nähe statt!

Herzliche Einladung, zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen zu

- Gesprächen miteinander
- Hilfe in Alltagsschwierigkeiten
- sinnvoller Freizeitbeschäftigung

montags: 19:00 Uhr Diakonie-Sozialstation Penzlin

donnerstags: 19:00 Uhr Begegnungsstätte Möllenhagen

Ansprechpartner:

Ralf Arndt

Tel.: 0151 70082252

„Alkohol ist in unserer Gesellschaft allgegenwärtig. Das Blaue Kreuz bietet in seinen Selbsthilfegruppen einen alkoholfreien Lebensraum an, verbindet Menschen mit Suchterfahrungen und zeigt Wege aus der Sucht auf.

Der christliche Glaube ist die Grundlage unserer Arbeit. Viele Menschen schöpfen Kraft aus diesem tragenden Fundament. Gemeinsam sind wir auf dem Weg, befreit leben zu können.“

Herzliche Einladung dazu. Wir freuen uns auf dich.

Penzliner Kulturverein

Tagesausflug der „Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins“ nach Swinemünde und Misdroy auf die Inseln Usedom und Wollin im Stettiner Haff

Am 07.09.2021 um 07:00 Uhr fahren wir, 43 Seniorinnen und Senioren vom Penzliner Busbahnhof los.

Henry, unser Busfahrer vom Schumacher Reisedienst, Hartmut Kindermann der Vorsitzende und Ingrid Rossmann unser Reiseorganisator begrüßten alle Teilnehmer. Bei tollem Wetter waren wir alle guter Dinge und gespannt, was uns so erwartet. Nach 2,5 Stunden kam unsere Reisegesellschaft in Swinemünde im Hotel „Ewerdin“, direkt an der Ostsee gelegen, an und wir nahmen unseren Reiseführer Andreas an Bord. Die Stadtrundfahrt in Swinemünde begann. Er schilderte uns mit Witz und Humor die facettenreiche Geschichte dieser Stadt. Diese schöne

Schulanfänger 2022

Achtung!

Für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 geboren wurden, beginnt laut Landesschulgesetz mit dem Schuljahr 2022/2023 die Schulpflicht.

Die Anmeldung kann von Montag, dem 18. Oktober bis Freitag, dem 22. Oktober 2021 in der Zeit von 8.30 - 11.00 Uhr bzw. am 20.10.21 von 16.00 - 18.00 Uhr im Sekretariat der Grundschule Penzlin vorgenommen werden.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde sowie den Impfausweis und ein Passbild für die Fahr Schüler mit

gez. Morgenstern

Schulleiterin

Tel.-Nr. 03962 / 210280*

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle zukünftigen Schüler aus dem Stadt- und Amtsbereich Penzlin erst einmal in der zuständigen Schule, der Regionalen Schule mit Grundschule „Johann Heinrich Voß“ in Penzlin, Hirtenstraße 12-14 angemeldet werden müssen.

Stadt erstreckt sich über 44 kleine Inseln in der Ostsee, wovon aber nur Usedom, Wollin und Kaseburg bewohnt sind. Wir fuhrten an dem 65 m hohen Leuchtturm, er sei der höchste an der polnischen Ostseeküste, sowie am Industrie- und Yachthafen vorbei. Mit der Autofähre setzten wir dann von der Insel Usedom zur Insel Wollin über. Auch der im Bau befindliche Tunnel war sehenswert.

Zukünftig soll der Tunnel, welcher 38 m tief unter der Swine verläuft, die Städte Swinemünde und Misdroy verbinden. Mittag gab es in einem herrlich rustikalen Hotel an der Stara Swina gelegen. Vom Aussichtsturm konnten wir den Blick über die wasserreiche Gegend genießen. Bei einem zweistündigen Stadtbummel in Misdroy kam jeder auf seine Kosten und konnte nach herzenslust Bummeln oder bei Kaffee schlemmen. Im „Friedrich Chopin“ Park war zu um 16:00 Uhr unser Treff für die Heimfahrt nach dem erlebnisreichen Tag. Doch es blieb genug Zeit, um die wunderbar angelegten Blumenbeete mit ihrer reichen Blütenpracht zu bestaunen.

Wenn ick hüt so an de Reis denke! Ne lott mol för wat is wat.
Dat wier wat!

Hartmut Kindermann
Vereinsvorsitzender

Penzliner Blaskapelle

Unser Jubiläumsjahr 2021

Hurra jetzt sind wir 50 Jahre Musik für Penzliner und Blasmusik-Fans

Nach langer Vorbereitungszeit haben wir den Blasmusikfreunden aus Penzlin und Umgebung eine schöne Veranstaltung präsentieren können. Bei strahlendem Sonnenschein und mit Gastkapellen aus Wildberg, Neubrandenburg und natürlich aus dem Mutterland der Blasmusik - aus Böhmen. Schon 12:45 Uhr knallte es 5 x an der Burg. Die Böller wurden von unserem 1. Trompeter Rüdiger Brozio abgefeuert und waren sicher nicht zu überhören. Pünktlich 13:00 Uhr begann das Programm. Ron Bachmann, der kurzfristig für Manfred Tepper eingesprungen war, begrüßte alle und moderierte den wundervollen Tag. Grüße und Wünsche von Bürgermeister - Sven Flechner und vom Kreistagspräsident - Thomas Diener, sowie erinnernde Worte des 1. Vorsitzenden der Penzliner Blaskapelle e. V. - Wolfgang Tänzer - für viele ehemalige, teils schon verstorbene Mitglieder folgten. Danach begann die Penzliner Blaskapelle mit schwungvoller Musik. „Überraschend“ kam der Männerchor mit einer Gratulation und einem süßen Geschenk. Gemeinsam intonierten wir den „Flieger-Marsch“. Der Chor sang allein noch 30 Minuten, Teile aus ihrem Programm. Mit einem kleinen geschmückten Handwagen erschien plötzlich auch eine Delegation des Frauenchors mit ihrem flüssigen „Betriebsstoff“ bei uns. Der KuS Krukow überraschte uns mit einer „Bild“-Torte, die FFW kam ebenfalls mit einem sehr tollen Geschenk. Von den Gastkapellen erhielten wir: 1. „Wildberger Blasmusikanten“ - einen Notensatz (In einem Hostinec -cz-Gst.), 2. „Vier-Tore-Musikanten“ - eine Einladung zum Essen und 3. die tschechische Partnerkapelle „Šumavanka“ überbrachte zwei verschiedene, selbst-ingespielte CD's. Der Überraschungs-Gast „Mr. Tambourine“ hatte ein Musikinstrument für uns dabei - ein Tamburin! - eine sehr sinnvolle Idee. Eine Spende von Ulf Werner (für die Jubiläumsfeier) unterstützte uns finanziell. Harald Schreiber brachte sich finanziell für das Buch - 50 Jahre PBK - ein, und Dagmar Kaselitz spendete für unsere weitere Arbeit (neue Noten etc.).

ALLEN Gratulanten, Spendern und Sponsoren einen herzlichen DANK. Nicht zu vergessen sind die vielen Helfer und Unterstützer im Hintergrund - DANKE!

(Besonders dem Bürgermeister, dem Stadtbauhof, dem Hausmeister NBg - Philip Auras - der immer zufasste, dem Techniker Tom Mittelstädt und allen anderen „unsichtbaren“ Helfern.)
Die Veranstaltung lief bis ca. 20:30 Uhr, bei schönstem Wetter problemlos, gut gelaunt und stimmungsvoll ab. Im Feedback

vieler Besucher hieß es: „Dafür hätte man Eintritt nehmen können.“ - aber das sollte nicht sein, denn es war unsere Feier - ein Dank und Geschenk an alle BlaMu-Fans, in und um Penzlin. Ein erstes größeres, öffentliches Fest? nach! CORONA.
Einige Besucher bemerkten, dass Lieder wie z.B. „Rosamunde“ (die heimliche BlaMu-Hymne) zu wenig zu hören waren - Absicht - es gibt noch sehr viele andere, schöne Melodien! Wir haben die Titel im Vorfeld abgestimmt damit es möglichst keine Doppelungen vorkommen.

Wolfgang Tänzer

1. Vors. der Penzliner Blaskapelle e. V.

P. S.: Das Buch - 50 Jahre Penzliner Blaskapelle - incl. Penzliner Kultur ab 1900 bis heute, wird in der Bibliothek / Voß-Haus, bei Frau Lambrecht, erhältlich sein. Wegen einiger sachliche Berichtigungen wird noch ein Zusatzblatt gedruckt und eingehftet. Darum steht es erst Ende September zur Verfügung. Ich entschuldige mich bei allen (bes. im Teil 2 -Rock & Pop), die es betrifft. Es ist unbeabsichtigt und ungewollt passiert.



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Ohne Gottesdienst kein Sonntag & ohne Sonntag kein Gottesdienst ...

... deshalb laden wir Sie/dich zu Gottesdiensten in Ihrer/Deiner Kirchengemeinde ein:

03. Oktober

10:00 Uhr Kirche Penzlin Erntedank

14:00 Uhr Kirche Gevezin

10. Oktober

09:00 Uhr Kirche Groß Lukow

15:00 Uhr Kirche Schwandt mit Musical

17. Oktober

09:00 Uhr Kirche Marihn

10:30 Uhr Kirche Penzlin mit Taufe und Familiengottesdienst

24. Oktober

10:00 Uhr Kirche Kleine Helle

14:30 Uhr Kirche Lübkow

31. Oktober

10:00 Uhr Kirche Rosenow Reformationstag

Gemeindenachmittag

27.10. um 14:30 Uhr Penzlin und
06.10. um 14:00 Uhr in Groß Lukow

Gottesdienst im Pflegeheim

21.10. um 15:30 Uhr

Gesprächskreis zu Fragen des Glaubens

28.10. um 18:30 Uhr Gemeindehaus

Konzert

08.10 um 19:00 Uhr Kirche Penzlin
„Jazzkonzert mit dem Pasternack-Swing-Trio“, Eintritt: 22 €

Christenlehre

montags: 15:00 bis 16:00 Uhr 1. - 3. Klasse
donnerstags: 15:00 bis 16:00 Uhr 4. - 5. Klasse

Konfirmandenkurs

23.10. und 13.11.

Plastikmüll

Der KGR bittet alle Nutzer unserer Friedhöfe, Plastik in dem eigenen Hausmüll zu entsorgen. Unrat und Müll gehört nicht an den Ort der Erinnerung an liebe Menschen.
Danke.

Fragen an:

Ihren Pastor Herrn Reincke, Tel.: 03962 210798 oder Frau Regina Schwarz-Menzdorf, Tel.: 03962 257867

Auf der Homepage der Kirchengemeinde: www.kirchengemeinde-penzlin-moelln.de erfahren Sie die aktuellsten Informationen der Region zu Ihrer Kirchengemeinde.

Wir bitten um Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln beim Besuch des Gottesdienstes.

Vielen Dank dafür.

Ein Bibelwort zur Ermutigung in diesen Tagen:

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und Liebe und Besonnenheit.“

und:

„Weil Christus der Friede ist, ist der Weg frei zu Gott und das nicht nur für eine fromme Elite, sondern für jeden Menschen.“

Bleiben Sie gesund und dem Herrn befohlen bis zu einem Wiedersehen.

Heimatliches**„Die verlorenen Pferde“ - sind wieder da!**

Die Groß Vieler Bauern liefen am Sonntag, den 12.09.2021 gegen 15:00 Uhr aufgeregt durch das Dorf und suchten Hilfe. Ihre Pferde waren entlaufen. Gut, dass die Feuerwehr und die Kinder auf dem neuen Spielplatz zugegen waren, denn dieser wurde nach erfolgreicher TÜV-Prüfung gerade eingeweiht.

Zu diesem Anlass erschienen Jung und Alt zahlreich und so bekamen unsere Bauern tatkräftige Unterstützung, nicht nur von der Feuerwehr sondern auch von den Kindern. Diese begaben sich auf die abenteuerliche Schnitzeljagd „Die verlorenen Pferde“ und lösten knifflige Aufgaben gemeinsam mit Bravour, sodass die Landwirte Ihre Pferde wieder auf Ihre Koppeln bringen konnten. Die Stimmung war gut, denn alle freuten sich, dass der Antrag,



den unsere Ortsvorsteherin initiierte, für einen neuen Spielplatz bei der Stadt Penzlin endlich unterstützt und realisiert wurde. Einen herzlichen Dank für die Unterstützung an diesem Tag geht an die Freiwillige Feuerwehr Groß Vielen, Alms Apotheke in Penzlin, EDEKA Groth Neustrelitz und WOGewa Waren mbH und im Namen der Kinder bedanken wir uns bei der Stadt Penzlin für die erfolgreiche Umsetzung des Spielplatzes.



Fotos: Martina Prochnow

Wissenswertes**Lokale Aktionsgruppe
Mecklenburgische Seenplatte - Müritz****Fördermittel für Kleinprojekte - das GAK-Regionalbudget, auch 2022 eine Chance für Vereine**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die eigenverantwortliche ländliche Entwicklung durch die Bereitstellung eines Regionalbudgets. Entsprechend der Förderrichtlinie können Kleinprojekte bis 20.000 Euro unterstützt werden. Die Mittel können von privatrechtlich organisierten und öffentlichen Projektträger*innen beantragt werden. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Ist ein Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt eine Bruttoförderung. Ein Vorhaben muss innerhalb eines Haushaltsjahres umsetzbar und abrechenbar sein.

Mit dem Regionalbudget für Kleinprojekte können:

- Baumaßnahmen,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
 - Anschaffungen einschließlich der Lieferung und Errichtung oder Installation,
 - konzeptionelle, planerische oder künstlerische Leistungen einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Erhebungen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich deren Moderation,
 - der Erwerb oder die Entwicklung von Computersoftware und
 - der Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights oder Marken,
- gefördert werden. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder Teilprojekte sind nicht förderfähig.

Der Weg zur Förderung beginnt für Antragstellende mit dem Ausfüllen des Projektblatts bzw. der Ideenskizze der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe. Für 2021 reichten viele engagierte Vereine, Kleinunternehmen, Privatpersonen und Kommunen der Mecklenburgischen Seenplatte insgesamt 138 Projektanträge ein. Die drei Lokalen Aktionsgruppen (LAGn) im Landkreis wählten daraus 47 Vorhaben zur Umsetzung aus. Jede LAG kann dabei maximal 200.000,00 € Fördermittel vergeben.

In der LEADER-Region Mecklenburgische Seenplatte-Müritz konnte in 2021 unter anderem eine Marketingmaßnahme für den Kleinbus der Kleinseenplatte der Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH und das Projekt zur Etablierung der Velo Classico Germany in der Müritzregion des Mecklenburger Seen Runde e. V. bewilligt werden. Zudem freut sich der Burgverein Wesenberg e. V. über die Bewilligung für die Vergrößerung des Vereinsraumes mit Umbau zur behindertengerechten Nutzung sowie für Planungskosten für eine Bühne auf dem Festplatz in Wesenberg.

Aktuell wird die Auswahlrunde für das Jahr 2022 vorbereitet. Alle Vereine, Verbände, Private, Kommunen, alle Akteure der Region, alle Einwohner im Landkreis sind aufgerufen, ihre **Ideen für Kleinprojekte zur Umsetzung in 2022** einzureichen. Um interessierten Antragstellerinnen und Antragstellern mehr Zeit zur Vorbereitung der Ideen und Anträge zu lassen, wird die **Frist zur Einreichung** vom 01. September 2021 **bis zum 30. Oktober 2021 verlängert.**

Alle Informationen unter: www.leader-mse.de
Ihre Ansprechpartnerinnen sind Dagmar Wilisch und Claudia Heise
dagmar.wilisch@lk-seenplatte.de / claudia.heise@lk-seenplatte.de
Telefon: 0395 57087-2207 oder -2570

Sonstige Informationen

Wasserzähler - Jahresablesung 2021

im Gebiet des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes für die Stadt Penzlin, das Amt Penzliner-Land und Amt Seenlandschaft Waren in der Zeit vom 01. - 22. Oktober 2021

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die im angegebenen Zeitraum stattfindenden Zählerablesungen der Stadtwerke Waren GmbH, als Betriebsführungsgesellschaft des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes, sind für eine ordnungsgemäße Jahresverbrauchsabrechnung 2020 erforderlich.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) festgelegt.

Danach hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Versorgungs- und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Vorjahresverbrauches schätzen.

Achtung! Unsere zur Zählerablesung Beauftragten nehmen grundsätzlich keine Zahlung entgegen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall den Betriebsausweis vorlegen oder rufen Sie uns unter Tel. 03991 185-0 an, dort liegt eine namentliche Ableseraufstellung vor.

Außerdem ist unser Kundenservicecenter zu den unten angegebenen Geschäftszeiten besetzt. Selbstablesungen seitens des Kunden erfolgen nur in Ausnahmefällen. Sie werden in solchen Fällen durch Erhalt einer Selbstablesekarte von uns dazu aufgefordert.

Unter Verlagerung und Ausdehnung der Arbeitszeit werden wir bestrebt sein, Sie bei Nichtantreffen nochmals abends (bis 20:00 Uhr) bzw. am Wochenende aufzusuchen. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Aktueller Hinweis: Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir bei einer erneuten Kontaktbeschränkung auf Grund der Corona-Pandemie im dann nötigen Umfang auf eine Kundenselbstablesung durch Sie umstellen werden. In diesem Fall werden Sie von uns persönlich angeschrieben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre Stadtwerke Waren GmbH

Zur Information:

Bitte denken Sie daran die Messeinrichtungen für Ihr Grundstück winterfest zu machen, um Frostschäden zu vermeiden.

Die Zählerablesungen in der Stadt Waren und zugehörigen Ortsteilen erfolgen im Zeitraum vom 01.11. - 22.11.2021.

Unsere Geschäftszeiten:

Montag - Mittwoch	06:45 - 15:30 Uhr
Donnerstag	06:45 - 18:00 Uhr
Freitag	06:45 - 12:45 Uhr

Telefon:	03991 185-0
Fax:	03991 185-112
E-Mail:	kundenservice@stadtwerke-waren.de

Apfelflücke auf den Streuobstwiesen Klein Plasten

Der Landschaftspflegeverband „Mecklenburger Endmoräne“ e. V. lädt am 16. Oktober 2021 von 11:00 - 17:00 Uhr zur Selbstpflücke verschiedener Apfel- und Birnensorten auf die Streuobstwiesen in Klein Plasten ein.



Foto: LPV Meckl. Endmoräne e.V.

Leckeres vom Grill, selbstgebackene Kuchen vom Land-Frauenverband Waren-Müritz e. V. und wärmendes Feuer sorgen für herbstlich-ländliche Feststimmung. Obstbäume können käuflich erworben werden, Tipps zu Obstbaumpflege und Obstbaumschnitt gibt es für Interessierte dazu. Das Verkaufsangebot wird mit regionalen Produkten ergänzt, u. a. Honig, Kürbisse, Kartoffeln und verbandseigener Apfelsaft. Ein Bienen-Infostand informiert über unsere wertvollen Bestäuber und die Junior-Ranger zeigen mit einer Saft-Presse, wie köstlich frisch gepresster Apfelsaft schmeckt. Am „Natur im Garten“-Infostand können sich Interessierte kostenlos über naturnahes Gärtnern informieren. Ergänzt wird dieses Gartenberatungsangebot durch eine Saatguttauschbörse.

Ab 14:00 Uhr findet auf der Streuobstwiese die feierliche „Natur im Garten“-Plakettenverleihung für die neu ausgezeichneten Gärtner*innen im Beisein des Landwirtschaftsministers Dr. Till Backhaus statt.

Der Landschaftspflegeverband (LPV) bewirtschaftet in Klein Plasten zwei Streuobstwiesen. Hier finden sich Obstbäume alter Sorten wie z. B. Hasenkopf und Cox Orange oder Schöner

von Boskoop und Roter Boskoop. Mit der „Apfelpflücke“ gab der LPV Besucher*innen erstmals im Oktober 2016 die Möglichkeit, auf den ökologisch bewirtschafteten Streuobstwiesen unbelastetes Obst selber zu pflücken und zu kaufen.

Für die Veranstaltung wird kein Eintritt erhoben. Der Erlös aus dem Verkauf von Äpfeln kommt dem LPV für die Vereinsarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zugute.



Helfer in schweren Stunden

Nach einem Trauerfall: Trost finden im Miteinander

(djd). Wenn jemand unerwartet stirbt, bauen Menschen auf Gemeinschaft, um den Schock zu verwinden. Doch dieser Beistand fehlte oft während der Corona-Pandemie - und zahlreiche Trauernde fühlten sich alleingelassen. Das zeigt eine repräsentative Online-Umfrage unter rund 1.300 Menschen im Auftrag von FriedWald, einem Anbieter von Naturbestattungen in Deutschland. Das Unternehmen befasst sich in Studien immer wieder mit Veränderungen in der Bestattungskultur und mit dem besseren Verständnis von Trauer- und Trostempfinden. Die aktuelle Umfrage ergab, dass sich die Pandemie besonders auf junge Menschen, die "Traueranfänger", auswirkte, die noch nicht auf ausreichende persönliche Erfahrungen zur Bewältigung von Verlusten zurückgreifen konnten. Mehr Details unter www.friedwald.de/troststudie.



Wenn ein lieber Mensch gestorben ist, stärkt man sich gegenseitig im Kreis der Verwandten - zum Beispiel bei gemeinsamen Spaziergängen im Bestattungswald. Das bestätigt eine aktuelle Studie.
Foto: djd/FriedWald

MB Bestattungshaus - Penzlin

Das Bestattungshaus für jedermann

1969 - 2021

Unser Service:

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Steffi Lobitz



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16



Helfer in schweren Stunden

*Aus unserem Leben bist du gegangen,
in unserem Herzen bleibst du.*

Danksagung

Tief bewegt von der Anteilnahme, ausgedrückt durch liebevoll geschriebene Worte, für Geldzuwendungen und das letzte Geleit unserer lieben Mutti, Oma und Uroma

Gertrud Borys

bedanken wir uns bei allen Freunden und Bekannten, dem Team der Wohngemeinschaft Altes Rathaus, der Hausärztin Frau Schwandner, dem MB Bestattungshaus Penzlin, der Trauerrednerin Frau Kowalczyk und dem Blumenhaus Schwandt.

Im Namen aller Angehörigen

Helga Hendrich

Penzlin, im Oktober 2021

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Service ist kein Fremdwort,
vielmehr ein Versprechen.
Wir halten es ein.

Kostenlose Broschüre anfordern.
Waren (Müritz) 03991-66 55 47
Malchow 039932-4 79 72
Röbel/Müritz 039931-83 93 29
www.bestattungshaus-engelhardt.de

Engelhardt
Bestattungshaus

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

Wenn die Natur das Grab schmückt

(djd). Blätter, Wildblumen und Pilze zieren statt menschengemachter Gestecke die Gräber in einem Bestattungswald: Wer ein Baumgrab wählt, entscheidet sich damit auch für die Natur. Grabschmuck gibt es nicht und beim Besuch steht die Trauer und das Erinnern im Mittelpunkt – denn eine gesonderte Pflege ist nicht notwendig. Die Erfahrung des Naturbestattungsanbieters FriedWald zeigt, dass viele Menschen eigene Gedenkrituale im Wald entwickelt haben. Sie lassen den Erinnerungen bei einem Spaziergang freien Lauf, nehmen Blätter mit, um zu Hause das Bild des Verstorbenen damit zu dekorieren, oder begehen besondere Gedenktage mit einem Picknick. Wer die Atmosphäre in einem FriedWald erleben möchte, kann sich unter www.friedwald.de über Standorte und die Möglichkeit von Führungen informieren.



Auf diesem Wege möchten wir vielen Dank sagen ...

- ... für die zahlreichen Geschenke und Glückwünsche zu unserem 25. Jubiläum
- ... für das große Interesse am Einblick in unsere Arbeit und die positiven Rückmeldungen
- ... für alle, die uns am Tag der offenen Tür hilfreich zur Seite standen und uns musikalisch, kulinarisch und anderweitig unterstützten
- ... an alle, denen wir in den zurückliegenden Jahren zur Seite stehen durften

sowie insbesondere auch unseren Mitarbeitern für ihr Schaffen und ihre Einsatzbereitschaft.

Ihre Familien Engelhardt und Reich

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Durch Weiterbildung fit für die Zukunft werden

(djd). Selten standen die Chancen auf einen neuen Job so gut wie derzeit. Einige Branchen suchen händeringend nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie bieten gute Jobchancen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Arbeitslose, die sich weiterbilden. Die Agentur für Arbeit unterstützt Weiterbildungen und Umschulungen. Nach einer Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov in Zusammenarbeit mit GFN wissen 32 Prozent der Arbeitssuchenden allerdings nicht, dass sie sich kostenfrei umschulen oder weiterbilden lassen können. Zu den wichtigsten Fördertöpfen zählen der Bildungsgutschein und die Weiterbildungsprämie. Genauere Infos dazu finden Interessierte unter www.gfn.de/foerderung. Ein Bildungsgutschein kann auch genutzt werden, um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden.



Viele Unternehmen suchen derzeit vermehrt nach neuem Personal.
Foto: djd/GFN/ iStock/scyther5

Hückstedt

Metallhandel und Containerdienst GmbH

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unser Unternehmen

LKW-Fahrer (m/w/d)
für den Nahverkehr!

Reinigungskraft (m/w/d)
auf Teilzeit

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung!

z. Hd. Herr Nobis
Rudower Str. 58 a · 17235 Neustrelitz

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 7.00 - 16.45 Uhr · Sa. 9.00 - 11.45 Uhr

Strippenzieher gesucht!

Ihre Aufgaben

- Mediaberatung von Neu- und Bestandskunden
- Terminvereinbarung für die Mitarbeiter im Außendienst

Ihr Profil

- kontaktfreudig, aufgeschlossen, flexibel und dynamisch
- Teamplayer
- Talent zur Selbstorganisation und -planung
- sicherer Umgang mit EDV

Wir bieten

- leistungsorientierte Bezahlung
- ausgeglichene Work-Life-Balance
- gute Aufstiegschancen
- junges dynamisches Team in einem sicheren wachsenden etablierten Unternehmen

Wir sind

mehr als nur das eine Blättchen. LINUS WITTICH ist seit 30 Jahren ein motiviertes, zielstrebiges, expandierendes Medienunternehmen mit Konzepten und Ideen von A wie Agentur bis Z wie Zeitung.

Für die Verstärkung unseres Verkaufsteams suchen wir für unseren Standort in Sietow eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Innendienst
für 30 h oder 40 h/Woche



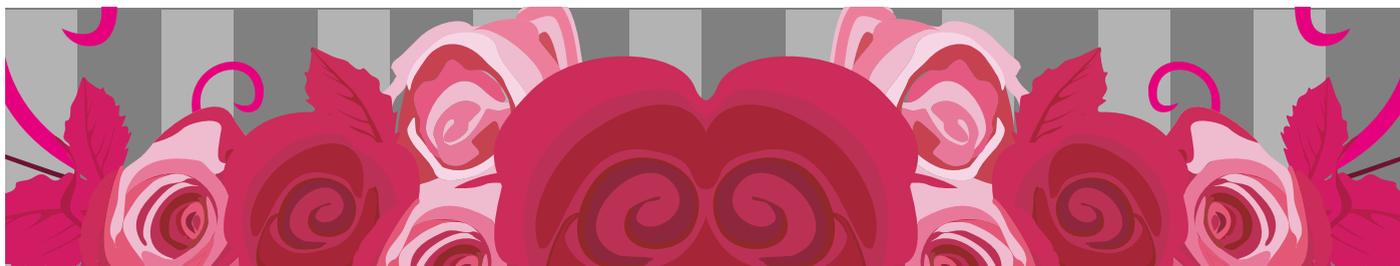
Wenn Sie Teil unseres Teams werden wollen, freuen wir uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

z. Hd. Herrn M. Groß | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931 579-0
bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de



Familienanzeige



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0

Der Vergangenheit auf der Spur

(djd). Eine Familienchronik stellt buchstäblich eine Schatztruhe dar, die über Generationen hinweg die Liebe zu Verwandten aus vorigen Zeiten weiterträgt und das Wissen über die Ahnen aufbewahrt. Einen besonderen Platz darin nehmen alte Fotos ein. Sie illustrieren herausragende Familienereignisse, halten die Erinnerung an Anekdoten wach und erzählen die Geschichte der Vorfahren. Ob als Chronik in einem Fotobuch oder als Ahnengalerie an der Wand – mit den Tipps und Produkten von Cewe geht die Umsetzung leicht von der Hand. So lassen sich alte, analoge Bilder unkompliziert digitalisieren, während beispielsweise über den kostenlosen Onlinespeicher Cewe myPhotos auch mehrere Familienmitglieder gemeinsam an der Familienchronik arbeiten können.



Einfach mal DANKE sagen

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Penzliner Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.450 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur

Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.
Ein Abonnement außerhalb des Amtsbereiches kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30 Euro pro Jahr bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ausflugs- und Veranstaltungstipps



URLAUB AM SEE?

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE
TEL. 039932-825201

LADY VEGAS • GINA DE L' AMORE • FANNY DAVIS
RESTAURANT 17.00 UHR 05.11. UND 06.11.2021 VVK. 31,50 SHOW 20.00 UHR
*** DIE TRAVESTIE REVUE SHOW ***
Theater Schiefe Ebene - Wilhelm-Stolle-Straße 84 - 17235 Neustrelitz
Tickets unter 03991 4530085 oder auf www.vtse.de

ANDY MAINE - MIRANDA LORDT - VANESSA BALANCIAGA
Theater SCHIEFE EBENE
TRAVESTIE
REVUE



**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Warum in die Ferne schweifen....

**Erleben Sie den farbenprächtigen Herbst
im Schwarzwald**

Wochenpauschale Halbpension
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1x kaltes Vesper
p.P. ab 465,-€

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag
bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

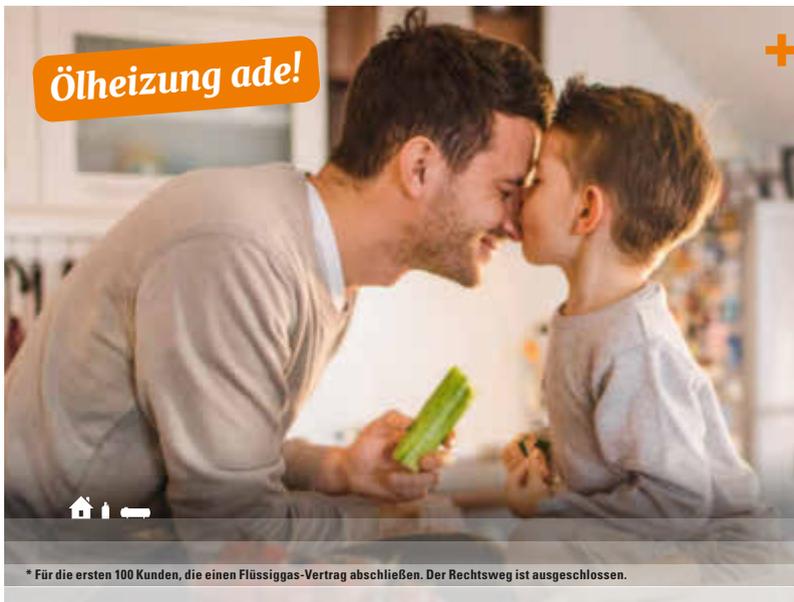


Müritz Taxi

- Fahrten für alle Anlässe im privaten und gewerblichen Bereich
- Krankenfahrten für alle Kassen

Fragen Sie uns!

☎ 03991
15 000
Fax: 03991 150015
Taxi & Fahrzeugdienst
Nadja, Henryk Sabielny GbR



**Zeit für einen Generationswechsel:
Investieren Sie jetzt in die
Zukunft Ihrer Heizung!**

**500 l
Flüssiggas
GRATIS***

Ersetzen Sie Ihren alten Ölkessel gegen eine moderne PROGAS-Flüssiggas-Anlage und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- + **Umweltschonend:** bis zu 15 Prozent weniger CO₂-Ausstoß
- + **Finanziell attraktiv:** bis zu 30 Prozent weniger Energieverbrauch und bis zu 45 Prozent staatliche Förderung
- + **Komfortabel:** mehr Platz für Ideen in Ihrem Zuhause, weniger Wartungsaufwand und umfangreicher Service

Jetzt Beratung bei
Mirko Lembke anfordern:
prowechsel.de/lembke



* Für die ersten 100 Kunden, die einen Flüssiggas-Vertrag abschließen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wir suchen freie Flächen ab 5 ha
zur Pacht für Solarparks.
Wir bezahlen je nach Projekt bis **4900 Euro/ha** jährlich
Tel. 0 26 04/ 95 29 725
info@solar-projects.eu | www.solar-projects.eu

Der Besuch kommt?
Keine Lust zu kochen?
Oder Engpässe im Personalstamm?



RENT A MAIK
MIETKOCHSERVICE & HOMECOOKING

Die Feiertage stehen vor der Tür also sichert euch einen Termin!
E-Mail: info@rent-a-maik.de | Tel: 015237996060

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?
Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

**Gewerberäume
in Sietow
zu vermieten**

- ab Herbst 2021
- ca. 155 qm
- 5,50 €/qm KM
- ideal als Geschäfts- oder Praxisräume



Kontakt: Andreas Grzibek · Tel. 039931/579-31 · ag@wittich-sietow.de



HAUSGERÄTE & SERVICE KÜCHENSTUDIO

Papenbergstraße 1 · 17192 Waren (Müritz) · Tel.: 0 39 91/66 34 60 · ekocik@t-online.de



SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH
Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail:
vertrieb@wittich-sietow.de



KOMPETENT & FACHGERECHT | Ausführung seit 2002

Feldstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 7782021
info@abwassersysteme.net

- Klärtechnik (Sammelgruben und biologische Kläranlagen)
- Neubau, Umbau und Nachrüstung
- Zertifizierte Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen und Rohrleitungen nach DIN 4261, DIN 1986-30 und EN 1610
- Pumpentechnik (Pumpwerke, Hebeanlagen ...)
- Fachkundige Wartung, Pflege & Optimierung von Abwasseranlagen, Pumpwerken und Rückstausicherungen

Foto: Anke Houdelet



www.abwassersysteme.net



CSV-Computer



Inh.: Franka Volkenandt
Katharinenstraße 17 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 56 831 38 • Fax: (0395) 56 831 54
E-Mail: service@csv-nb.de • Web: www.csv-nb.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.: 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr • Sa.: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

KOMPETENZ IN IHRER NÄHE

UNSERE LEISTUNGEN:

- ✓ Hardware und Software
- ✓ PC-Konfiguration nach Wunsch
- ✓ Vor-Ort-Service
- ✓ Notebook-Reparatur
- ✓ Tintenpatronen-Befüllung
- ✓ Computerzubehör
- ✓ Reparatur aller Marken

SONDERLEISTUNGEN:

* gilt ab einem Mindestauftrag von 100,- €
Sietow, Neubrandenburg

PC-NOTDIENST:
0171 / 32 12 687

kostenloser* Lieferservice
von Verbrauchsmaterial

Punschdörper Pflegeengel



Ambulanter Pflegedienst

Anica Scholz & Ulf Regling GbR
Am Markt 4, 17217 Penzlin,
Telefon: 0163/3736831
oder 03962-2260898
p.pflegeengel@gmail.com

Bürozeiten: Montag - Freitag 8.00 - 16.00 Uhr
Gerne besuchen wir Sie zu Hause.
Rufen Sie uns an oder treffen Sie uns in unserem Büro.

Augenvorsorge-Check



Gutschein im Wert von **69,-€**

SCHUTZ UND FÜRSORGE FÜR IHRE WERTVOLLSTEN SINNE

- ✓ Korrekturbedarf Brille/Kontaktlinse*
- ✓ Hornhaut-Oberflächentopografie*
- ✓ Grauer Star - Screening*
- ✓ Grüner Star - Screening*
- ✓ Netzhaut - Laser - Scan*
- ✓ Trockenes Auge - Screening*
- ✓ 3-D Augenprüfung*

*Sollten wir beim Augenvorsorge-Check Auffälligkeiten finden,
empfehlen wir den Besuch beim Augenarzt!

3x in NEUBRANDENBURG

Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

www.wander-optik.de

LOKAL . REGIONAL

Erreichen Sie über 9.000 Haushalte
in Dithmarschen.

Schalten Sie Ihre
Werbeanzeige
im Amtsblatt Eider!

Bei Fragen und Wünschen
bin ich gern für Sie da:

Antje Bergholz
039931/579-67
a.bergholz@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930

Bauen? Kaufen? Modernisieren?

Sprechen Sie mit mir über Ihre Pläne - vor Ort in Penzlin. Gern erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot.



Heidi Huneck

Finanzierungsberatung

Tel: 03991 - 636 156

E-Mail: heidi.huneck@mueritz-sparkasse.de

Sofortdarlehen für Um-/Ausbau, Modernisierung oder Umschuldung

Sollzins ab 1,20 %, eff. Jahreszins Gesamtlaufzeit ab 2,79 %.

z. B. 30.000 €, monatliche Rate ab 60,00 €

Darlehen ab 5.000,- €, Auszahlung 100 %, bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.

Sichern Sie sich jetzt den günstigsten Darlehenszins für Ihre Anschlussfinanzierung.

Regina Loge, 17192 Waren (Müritz), Friedensstraße 12

Tel.: 03991/6 32 56 46 + Fax: 07141/16 83 32 12

Mobil: 0175/1 23 73 73

E-Mail: regina.loge@wuestenrot.de

Termine nach Vereinbarung



Wüstenrot

Wohnen heißt Wüstenrot

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner.

Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 039621
210256

Gutschein 10 % Rabatt

auf alle Produkte außer verschreibungspflichtige Arzneimittel

* gültig vom 04.10. bis 01.11.2021 - 1 Artikel pro Gutschein

Qualitätsumzüge zum besten Preis



Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99

Neubrandenburger Möbelspedition

weitere Leistungen:

- ✓ Entrümpelung
- ✓ Wohnungsauffösung
- ✓ Küchen- & Möbelmontagen
- ✓ Tresor- & Klaviertransporte
- ✓ Bereitstellung von Lagerflächen
- ✓ bundesweit & international
- und vieles mehr...



Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 www.wm-aw.de Fa